

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 367/13 B

L 6 AS 604/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 AS 507/11 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Trier Stadt,
Gneisenaustraße 38, 54294 Trier,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. August 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 19.7.2005 bis 31.1.2009.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem Kläger Alg II ab dem 1.1.2005. Nachdem dieser Fortzahlungsanträge gestellt hatte, kam es zunächst zu Postrückläufen wegen Unzustellbarkeit der Bescheide. Der Kläger erklärte dies damit, dass er umgezogen sei und sich zunächst noch nicht umgemeldet habe. Zudem habe er einige Wochen in Italien verbracht. In der Folgezeit bewilligte der Beklagte weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, hob diese Entscheidung jedoch zum Teil wieder auf, weil der Kläger seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen, zu Meldeterminen nicht erschienen war und sich in Italien aufhielt. Er stimmte jedoch auch immer wieder Ortabwesenheiten für Aufenthalte in Italien zu. Im Dezember 2008 teilte die DRV Schwaben mit, der Kläger habe ab dem 1.2.2009 einen Anspruch auf eine Regelaltersrente. In der weiteren Korrespondenz meldete der italienische Rentenversicherungsträger Beschäftigungszeiten in Italien zwischen 1.1.2005 und 31.1.2009. Der Beklagte hörte den Kläger daraufhin zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidungen seit 1.1.2005 und Erstattung einer Überzahlung von Alg II in Höhe von rund 30 000 Euro an. Der Kläger teilte alsdann mit, dass er bei seinen Aufenthalten in Italien abhängig beschäftigt gewesen sei, sich aber nach fünf bis sechs Wochen immer wieder für rund zwei Wochen in Deutschland aufgehalten habe. Mit Rücknahme- und Erstattungsbescheid vom 11.3.2011, den er in der weiteren Zeit mehrfach änderte, hob der Beklagte die vorhergehenden Bewilligungsbescheide auf und begehrte eine Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 21 000 Euro schlussendlich für den Zeitraum vom 19.7.2005 bis 31.1.2009 mit der Begründung, der Kläger habe in diesem Zeitraum seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland gehabt. Durch Bescheid vom 5.10.2011 begehrte der Beklagte zusätzlich die Erstattung auch der gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Im Widerspruchsverfahren blieb der Kläger erfolglos. Das SG hat seine Klage auf Aufhebung der zuvor benannten Bescheide durch Urteil vom 26.9.2012 abgewiesen und das LSG die Berufung des Klägers durch Urteil vom 28.8.2013 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, der Beklagte sei zur Aufhebung und Rückforderung des Alg II sowie der Versicherungsbeiträge berechtigt gewesen. Der Kläger habe mindestens seit dem 19.7.2005 seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Deutschland gehabt. Dies ergebe sich aus den objektiven Umständen, wie das Anmieten einer Wohnung in Venedig, den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags dort sowie zeitlich nur begrenzten Aufenthalten in Deutschland in Korrespondenz mit arbeitsfreien Tagen in Italien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er rügt sinngemäß eine Abweichung der Entscheidung des LSG von



der Rechtsprechung des BSG zum Begriff des "gewöhnlichen Aufenthalts" (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Zur formgerechten Rüge des von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger behauptet zwar, das LSG weiche bei der Auslegung des Begriffs des "gewöhnlichen Aufenthalts" in seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des BSG ab und legt die Rechtsprechung des Revisionsgerichts ausführlich dar. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, einen Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten, der dieser Rechtsprechung widerspricht. Allein der Vortrag, der Fall des Klägers sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG anders zu beurteilen, genügt für die Darlegung einer Divergenz nicht. Das Berufungsgericht muss die gleiche Rechtsfrage anders als das Revisionsgericht entschieden haben; eine Abweichung liegt daher nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat.
- 7 Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus ebenfalls nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche



Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (vgl. *BSG vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B*).

- 8 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Dem Darlegungserfordernis wird nur dann genügt, wenn die Beschwerdebegründung Ausführungen dazu enthält, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, deren Beantwortung durch das BSG wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderlich sein könnte. Auch hier macht er im Übrigen lediglich Ausführungen zum konkreten Fall und dessen rechtlicher Bewertung aus seiner Sicht.
- 10 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

